

# **MIGROS-GENOSSENSCHAFTS-BUND**

**(MGB)**

## **ORGANISATIONSREGLEMENT DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG**

**vom 27. Oktober 2007**

Die Delegiertenversammlung des Migros-Genossenschafts-Bundes (MGB) ist das oberste Organ des MGB. Gestützt auf Art. 25 der Statuten gibt sie sich hiermit folgendes Organisationsreglement:

### **I. Aufgaben und Befugnisse**

#### **Art. 1 Aufgaben und Befugnisse**

Die Delegiertenversammlung erfüllt die Aufgaben und Funktionen, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten zugewiesen sind.

### **II. Organisation**

#### **Art. 2 Büro**

##### 2.1 Zusammensetzung und Konstituierung

<sup>1</sup> Das Büro setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie drei weiteren Mitgliedern zusammen.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung wählt für eine Amtsdauer ihren Präsidenten, welcher kein anderes Amt in der Migros-Gemeinschaft inne hat. Die weiteren vier Mitglieder des Büros werden aus dem Kreis der Delegierten gewählt. Im Übrigen konstituiert sich das Büro selbst. Es wählt den Sekretär.

## 2.2 Aufgaben und Befugnisse

<sup>1</sup> Im Rahmen der Statuten kommen dem Büro folgende Aufgaben zu:

- a) Es ist für die Vorberatung der Geschäfte der Delegiertenversammlung zuständig.
- b) Es vertritt die Delegiertenversammlung gegenüber der Verwaltung.
- c) Es nimmt die ihm im Rahmen dieses Organisationsreglements zugewiesenen Aufgaben wahr.

<sup>2</sup> Dem Büro obliegen sodann folgende Befugnisse:

- a) Es kann verlangen, dass die Verwaltung die Delegiertenversammlung vor ihren Versammlungen über wichtige Traktanden schriftlich orientiert; ausgenommen sind Gegenstände, deren Geheimhaltung der Verwaltung erforderlich scheint.
- b) Es hat das Recht, von der Verwaltung über Richtlinien für die Saläre und Entschädigungen der Verwaltungen und der Direktionsmitglieder der Migros-Gemeinschaft orientiert zu werden.

### **Art. 3 Präsident und Vizepräsident**

<sup>1</sup> Der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Büros leitet die Delegiertenversammlungen, vertritt die Delegiertenversammlung nach aussen und wacht über die Befolgung der Statuten und des Organisationsreglements. Er leitet die Sitzungen des Büros.

<sup>2</sup> Der Präsident und der Vizepräsident oder, wenn diese verhindert sind, ein anderes Mitglied des Büros zeichnen kollektiv zu zweien für die Delegiertenversammlung.

### **Art. 4 Sekretär**

<sup>1</sup> Das Büro wählt den Sekretär aus den Reihen der Delegierten oder der Mitarbeitenden des MGB.

<sup>2</sup> Der Sekretär ist unter Leitung des Präsidenten für die Vorbereitung und Protokollführung der Delegiertenversammlung, ihres Büros, ihrer Arbeitsgruppen und für die übrigen administrativen Aufgaben für die Delegiertenversammlung verantwortlich.

### **Art. 5 Arbeitsgruppen**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung kann für die Untersuchung, Beratung und Begutachtung ihrer Geschäfte permanente und ad-hoc-Arbeitsgruppen aus Delegierten oder Dritten sowie Experten einsetzen. Sie bezeichnet den Präsidenten der jeweiligen Arbeitsgruppe. Ad-hoc-Arbeitsgruppen können auch durch das Büro eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Scheidet im Verlaufe einer Amtsdauer der Präsident oder ein Mitglied aus einer Arbeitsgruppe aus, so nimmt das Büro eine Ersatzwahl vor.

<sup>3</sup> Der Präsident der Arbeitsgruppe lädt in Absprache mit dem Sekretär zu den Sitzungen ein. Jede Arbeitsgruppe bestimmt den Referenten, der der Delegiertenversammlung Bericht erstattet.

<sup>4</sup> Je ein Vertreter des Büros der Delegiertenversammlung, der Verwaltung und der Generaldirektion ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.

### **III. Versammlungen**

#### **Art. 6 Einberufung**

Ausser in den in Art. 27 Abs. 3 der Statuten genannten Fällen sind ausserordentliche Delegiertenversammlungen auch dann einzuberufen, wenn der Stiftungsrat der G. und A. Duttweiler-Stiftung es verlangt. Die Einberufung soll in diesem Falle innert zwei Monaten nach Eingang des Begehrens auf einen höchstens fünf Wochen später liegenden Tag erfolgen.

#### **Art. 7 Teilnahmerecht**

<sup>1</sup> Ausser die in Art. 30 Statuten genannten Organe ist auch der Stiftungsrat der G. und A. Duttweiler-Stiftung berechtigt, mit beratender Stimme an den Delegiertenversammlungen teilzunehmen.

<sup>2</sup> Das Büro kann weitere Teilnehmer zu den Versammlungen einladen.

#### **Art. 8 Sitzungsort**

Die Delegiertenversammlungen werden am Sitz des MGB oder in Absprache mit der Verwaltung an einem anderen durch das Büro festzulegenden Ort abgehalten.

#### **Art. 9 Traktandenliste**

<sup>1</sup> Das Büro erstellt die Traktandenliste für die Delegiertenversammlung. Verhandlungsgegenstände können auf die Traktandenliste der Delegiertenversammlung gesetzt werden:

- a) von der Verwaltung des MGB;
- b) von der Generaldirektion;
- c) von Mitglieds-Genossenschaften durch Beschluss ihrer Verwaltung oder ihres Genossenschaftsrates;

- d) durch die Revisionsstelle des MGB;
- e) auf Verlangen von mindestens fünf Delegierten;
- f) vom Stiftungsrat der G. und A. Duttweiler-Stiftung.

<sup>2</sup> Die Begehren gemäss Abs. 1 lit. c bis f sind schriftlich formuliert und kurz begründet einen Monat vor der Delegiertenversammlung an den Präsidenten zu richten.

## **Art. 10 Protokoll**

<sup>1</sup> Das Protokoll der Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, vom Sekretär und vom Protokollführer unterzeichnet und vom Büro genehmigt.

<sup>2</sup> Das Protokoll wird den Delegierten vor der nächsten Versammlung zugestellt.

## **Art. 11 Ausstand der Delegierten**

Das Büro entscheidet über den Ausstand einzelner Delegierter im Falle von Interessenkonflikten. Der Ausstand kann sich dabei auf die Beratung und/oder auf die Beschlussfassung in der Delegiertenversammlung erstrecken.

## **Art. 12 Ausschluss von Delegierten**

Bei grober Pflichtverletzung oder aus anderen wichtigen Gründen können Delegierte durch das Büro der Delegiertenversammlung für die Dauer einer oder mehrerer Versammlungen ausgeschlossen werden. Der Ausgeschlossene hat das Recht, die Delegiertenversammlung anzurufen, welche endgültig entscheidet.

# **IV. Entschädigung**

## **Art. 13 Entschädigung**

<sup>1</sup> Die Delegierten sowie Arbeitsgruppenmitglieder und Experten haben Anspruch auf eine Entschädigung für die Teilnahme an Versammlungen und Sitzungen sowie damit verbundene Auslagen für Reise, Übernachtung und Verpflegung.

<sup>2</sup> Die zu entrichtenden Entschädigungen werden durch die Verwaltung des MGB festgelegt; die Ausführungsbestimmungen dazu erlässt das Büro.

## **V. Vertraulichkeit**

### **Art. 14 Vertraulichkeit**

Sämtliche Versammlungen und Sitzungen sind vertraulich. Die Mitglieder sämtlicher Organe wie auch beigezogene Dritte sind verpflichtet, gegenüber Dritten über geheim zu haltende Tatsachen, von denen sie in der Ausübung ihres Amtes oder ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, während ihres Amtes bzw. Auftragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren und diese nicht zu verwerfen. Auch nach Beendigung des Amtes oder der Tätigkeit bleiben sie zur Geheimhaltung verpflichtet.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 15 Abänderungen Organisationsreglement**

Beschlüsse über die Abänderung dieses Organisationsreglements können von der Delegiertenversammlung mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

### **Art. 16 Inkrafttreten**

Dieses Organisationsreglement tritt per 27. Oktober 2007 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 4. April 1959 (mit Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlungen vom 23. April und 24. September 1966).

Der Sekretär der  
Delegiertenversammlung  
Jean-Claude d'Hondt

Der Präsident der  
Delegiertenversammlung  
Kurt Pfister